Neuwahlen des Gemeinderats und des Einwohnerrat am 11. März 2012 für die Amtsperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016
Der Gemeinderat hat gemäss § 25 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte das Wahldatum auf den 11. März 2012 festgelegt. Er folgt damit den Terminempfehlungen der Landeskanzlei.
Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 erfolgt die Wahl der 7 Mitglieder des Gemeinderats im Majorzwahlverfahren (Mehrheitswahlverfahren). Die stille Wahl ist ausgeschlossen.
Die 40 Mitglieder des Einwohnerrats werden im Proporzwahlverfahren (Verhältniswahlverfahren) gewählt.
Der Gemeinderat

Neuwahl des Gemeindepräsidiums am 17. Juni 2012 für die Amtsperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016
Der Gemeinderat hat gemäss § 25 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte das Wahldatum auf den 17. Juni 2012 festgelegt. Er folgt damit der Terminempfehlung der Landeskanzlei.
Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 wird das Gemeindepräsidium nach dem Majorzwahlverfahren (Mehrheitswahlverfahren) gewählt. Eine stille Wahl des Gemeindepräsidiums ist möglich.
Der Gemeinderat

Neuwahl des Gemeindepräsidiums am 17. Juni 2012 für die Amtsperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016
Der Gemeinderat hat gemäss § 25 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte das Wahldatum auf den 17. Juni 2012 festgelegt. Er folgt damit der Terminempfehlung der Landeskanzlei.
Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 wird das Gemeindepräsidium nach dem Majorzwahlverfahren (Mehrheitswahlverfahren) gewählt. Eine stille Wahl des Gemeindepräsidiums ist möglich.
Der Gemeinderat

Weisung über die Neuwahl des Einwohnerrats vom 11. März 2012
Für die Durchführung der auf den 11. März 2012 angesetzten Neuwahl der 40 Mitglieder des Einwohnerrats für die Amtsperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016 gilt Folgendes:
1. Rechtsgrundlage
1.1. § 6 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999,
1.2. § 131 des kantonalen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970,
1.3. kantonales Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte,
1.4. kantonale Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte.
2. Wahlvorschläge
2.1. Bei der Gemeindeverwaltung können die Wahlvorschläge **bis zum 62. Tag vor dem Wahltag**, d.h. bis **9. Januar 2012, 17.00 Uhr,** eingereicht werden.
2.2. Vorgeschlagen werden kann jede/r Stimmberechtigte.
2.3. Wahlvorschlagsformulare können bei der Gemeindeverwaltung angefordert oder auf der Website heruntergeladen werden .
2.4. Jeder Wahlvorschlag hat eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufzuweisen. Er darf nicht mehr Vorgeschlagene enthalten, als Anzahl Sitze zu wählen sind.

Jede/r Vorgeschlagene ist mit dem Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Beruf bzw. Tätigkeit, der Wohnadresse und dem Heimatort zu bezeichnen. Der Wahlvorschlag muss die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in Binningen wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Ein/e Stimmberechtigte/r kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine/ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Die gleiche Kandidatin bzw. der gleiche Kandidat darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein.
2.5. Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der Gemeindeverwaltung einsehen.
2.6. Die Gemeindeverwaltung prüft die Wahlvorschläge und fordert allenfalls die Erstunterzeichnerin bzw. den Erstunterzeichner zur Behebung von Mängeln **bis zum 55. Tag vor dem Wahltag** auf, d.h. bis **16. Januar 2012**.
Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine/n Vorgeschlagene/n, wird lediglich deren/dessen Name gestrichen. **Nach dem 48. Tag vor dem Wahltag**, d.h. nach dem **23. Januar 2012** können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

3. Listen

3.1. Die Listen werden gemäss Vereinbarung der beteiligten Parteien bzw. durch die Gemeindeverwaltung mit Ordnungsnummern versehen und im amtlichen Publikationsorgan Binninger Anzeiger veröffentlicht.
3.2. Die Gemeindeverwaltung lässt alle Parteilisten und einen leeren Wahlzettel (Freie Liste) sowie eine kurze Wahlanleitung drucken.
3.3. Die Gemeindeverwaltung stellt den Stimmberechtigten alle eingereichten Parteilisten, eine Freie Liste und die Wahlanleitung zusammen mit dem Stimmrechtsausweis (Stimmcouvert) wenn möglich bis 19. Februar 2012, spätestens aber bis 1. März 2012 zu.

4. Stimmberechtigung

4.1. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die vor dem 12. März 1994 geboren, nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sowie im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sind.
4.2. Eintragungen ins Stimmregister sind bis zum 5. Tag vor dem Wahltag, d.h. bis 6. März 2012 vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

5. Wählbarkeit

Wählbar sind die Stimmberechtigten, die auf den Parteilisten gemäss Ziffer 3 vorgeschlagen sind.

6. Stimmabgabe

6.1. Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz, d.h. am Ort der Eintragung ins Stimmregister ausgeübt.
6.2. Die persönliche Stimmabgabe durch den Stimmberechtigten erfolgt im Wahllokal der Gemeinde. Die Stimmabgabe ist durch mindestens 2 Mitglieder des Wahlbüros zu überwachen. Während der Stimmabgabe ist der Aufenthalt von Unbefugten im Wahllokal verboten. Das Wahlbüro ist verpflichtet, solche Personen wegzuweisen.
6.3. Die briefliche Stimmabgabe kann durch Abgabe der Stimmunterlagen bei der Gemeindeverwaltung oder durch Aufgabe bei einer Poststelle erfolgen. Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift des Stimmberechtigten versehen ist. Das Stimmrecht-Couvert muss bis 17 Uhr des Vortages vor dem Wahltag in der Gemeindekanzlei eintreffen.

7. Ausmittlung, Protokoll

7.1. Die Ausmittlung der abgegebenen Wahlzettel (Listen) hat durch das Gemeindewahlbüro zu erfolgen.
7.2. Das Ergebnis der Ausmittlung ist in einem Protokoll festzustellen.
7.3. Ein Protokoll, die Ausmittlungsformulare und die verschlossenen Wahlzettel sind bis zur Erwahrung der Ergebnisse unter Verschluss zu halten.

7.4. Das Protokoll und die Ausmittlungsformulare sind in der Gemeinde zu archivieren.

8. Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse werden durch das Wahlbüro aufgrund der Wahlprotokolle ermittelt, im Binninger Anzeiger veröffentlicht und dem Gemeinderat zur Erwahrung unterbreitet.

Gemeindeverwaltung

Weisung über die Neuwahl des Gemeinderats vom 11. März 2012

Für die Durchführung der auf den 11. März 2012 angesetzten Neuwahl der 7 Mitglieder des Gemeinderats für die Amtsperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016 gilt Folgendes:

1. Allgemeines

Für die Rechtsgrundlagen, die Stimmberechtigten, die Stimmabgabe, die Ausmittlung und das Protokoll gelten die Ziffern 1, 4, 6 und 7 der Weisung über die Neuwahl des Einwohnerrats vom 11. März 2012.

2. Wahlzettel

2.1. Die Gemeindeverwaltung lässt einen Wahlzettel mit einer kurzen Wahlanleitung drucken.

2.2. Die Gemeindeverwaltung wird diesen Wahlzettel und die Wahlanleitung zusammen mit dem Stimmrechtsausweis allen Stimmberechtigten, wenn möglich bis 19. Februar 2012, spätestens aber bis 1. März 2012 zustellen.

3. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Stimmberechtigten der Gemeinde Binningen.

4. Verfahren

Die Wahl des Gemeinderats erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

Die stille Wahl ist nicht möglich. Demgemäss sind auch keine Wahlvorschläge einzureichen.

5. Nachwahl

5.1. Führt die Neuwahl vom 11. März 2012 nicht zu einem abschliessenden Ergebnis, d.h. erreichen nicht 7 Wählbare das absolute Mehr, findet am **22. April 2012** die Nachwahl statt, bei der das relative Mehr gilt.

5.2. Für die Durchführung der Nachwahl gilt diese Weisung sinngemäss. Der von der Gemeindeverwaltung erstellte Wahlzettel ist zusammen mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten bis spätestens 12. April 2012 zuzustellen.

6. Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird vom Wahlbüro aufgrund der Wahlprotokolle ermittelt, im Binninger Anzeiger veröffentlicht und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Einwohnerrats zur Erwahrung unterbreitet.

Gemeindeverwaltung

Weisung über die Neuwahl des Gemeindepräsidiums vom 17. Juni 2012

Für die Durchführung der vom Gemeinderat auf den 17. Juni 2012 angesetzten Neuwahl des Gemeindepräsidiums für die Amtsperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016 gilt folgendes:

1. Rechtsgrundlagen

1.1. § 6 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999,

1.2. § 131 des kantonalen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970,

1.3. kantonales Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte,

1.4. kantonale Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte.

2. Stimmberechtigung

2.1. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die vor dem 18. Juni 1994 geboren, nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sowie im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sind.

2..2. Eintragungen ins Stimmregister sind bis zum 5. Tag vor dem Wahltag, d.h. bis 12. Juni 2012 vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

3. Stimmabgabe

3.1. Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz, d.h. am Ort der Eintragung ins Stimmregister ausgeübt.

3.2. Die persönliche Stimmabgabe durch den Stimmberechtigten erfolgt im Wahllokal der Gemeinde. Die Stimmabgabe ist durch mindestens 2 Mitglieder des Wahlbüros zu überwachen. Während der Stimmabgabe ist der Aufenthalt von Unbefugten im Wahllokal verboten. Das Wahlbüro ist verpflichtet, solche Personen wegzuweisen.

3.3. Die briefliche Stimmabgabe kann durch Abgabe der Stimmunterlagen bei der Gemeindeverwaltung oder durch Aufgabe bei einer Poststelle erfolgen. Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift des Stimmberechtigten versehen ist. Das Stimmrecht-Couvert muss bis 17 Uhr des Vortages vor dem Wahltag in der Gemeindekanzlei eintreffen.

4. Wahlzettel

4.1. Die Gemeindeverwaltung lässt einen Wahlzettel mit einer kurzen Wahlanleitung drucken.

4.2. Die Gemeindeverwaltung wird diesen Wahlzettel und die Wahlanleitung zusammen mit dem Stimmrechtsausweis allen Stimmberechtigten, wenn möglich bis 27. Mai 2012, spätestens aber bis 7. Juni 2012 zustellen.

5. Wählbarkeit

Wählbar ist ein am 11. März 2012 bzw. 22. April 2012 gewähltes Mitglied des Gemeinderats.

6. Verfahren

Die Wahl des Gemeindepräsidiums erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
Die stille Wahl ist möglich.

7. Wahlvorschläge

7.1. Zur Ermöglichung der stillen Wahl können bei der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag, d. h. **bis 30. April 2012, 17.00 Uhr,** Wahlvorschläge eingereicht werden.

7.2. Wahlvorschlagsformulare können bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden.

7.3. Jede/r Vorgeschlagene ist mit dem Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Beruf bzw. Tätigkeit, der Wohnadresse und dem Heimatort zu bezeichnen. Der Wahlvorschlag muss die unterschriftliche Zustimmung der/s Vorgeschlagenen zu seiner/ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in Binningen wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Ein/e Stimmberechtigte/r kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine/ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

7.4. Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der Gemeindeverwaltung einsehen.

7.5. Wenn am 34. Tag vor dem Wahltag, d. h. **am 14. Mai 2012** die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Einwohnerrats als Erwahrungsinstanz die Urnenwahl, erklärt den/die Vorgeschlagene/n als gewählt und veröffentlicht den Namen der/s Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

8. Nachwahl

8.1. Führt die Neuwahl vom 17. Juni 2012 nicht zu einem abschliessenden Ergebnis, d.h. erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin das absolute Mehr, findet **am 15. Juli 2012** die Nachwahl statt, bei der das relative Mehr gilt.

8.2. Für die Nachwahl können Wahlvorschläge bis zum 8. Tag nach dem Wahltag, d. h. **bis 25. Juni 2012** eingereicht werden.

8.3. Für die Durchführung der Nachwahl gilt diese Weisung sinngemäss. Der von der Gemeindeverwaltung erstellte Wahlzettel ist zusammen mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten **bis spätestens 5. Juli 2012** zuzustellen.

8.4. Wenn am 8. Tag nach dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Einwohnerrats als Erwahrungsinstanz die Urnenwahl, erklärt den/die Vorgeschlagene/n als gewählt und veröffentlicht den Namen der/s Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit

9. Ausmittlung, Protokoll

9.1. Die Ausmittlung der abgegebenen Wahlzettel hat durch das Gemeindewahlbüro zu erfolgen.
9.2. Das Ergebnis der Ausmittlung ist in einem Protokoll festzustellen.
9.3. Ein Protokoll, die Ausmittlungsformulare und die verschlossenen Wahlzettel sind bis zur Erwahrung der Ergebnisse unter Verschluss zu halten.
9.4. Das Protokoll und die Ausmittlungsformulare sind in der Gemeinde zu archivieren.

10. Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird vom Wahlbüro aufgrund der Wahlprotokolle ermittelt, im Binninger Anzeiger veröffentlicht und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Einwohnerrats zur Erwahrung unterbreitet.

Gemeindeverwaltung